

Die **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)** vertritt Ihre Stimmrechte auf sämtlichen wichtigen Hauptversammlungen.

Erfahren Sie, wie die DSW abstimmen wird auf der

Hauptversammlung der InCity Immobilien AG am 31.08.2022

Die DSW plant, das Stimmrecht bei allen Beschlussfassungen wie folgt auszuüben:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts der Gesellschaft und des Konzerns und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

 ohne Beschluss

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021

 DSW-Empfehlung: JA

Gegen eine Entlastung bestehen keine Bedenken.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

 DSW-Empfehlung: JA

Gegen eine Entlastung bestehen keine Bedenken.

4. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

 DSW-Empfehlung: JA

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2021 der InCity Immobilien AG in Höhe von EUR 160.186,92 auf neue Rechnung vorzutragen. Hiergegen bestehen keine Bedenken.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022

 DSW-Empfehlung: NEIN

Die Vorgänge im Fall Wirecard lassen wesentliche Zweifel an der ordnungsgemäßen und qualitativ ausreichenden Prüfung durch den Abschlussprüfer EY aufkommen. Hinzukommt, dass die BaFin nunmehr eine Prüfung eingeleitet hat, ob EY über die grundlegende Eignung als Abschlussprüferin von Finanzdienstleistern verfügt. Die DSW wird gegen die Wahl von EY als Abschlussprüfers stimmen.

6. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2022, einen damit verbundenen Bezugsrechtsausschluss und entsprechende Satzungsänderung

✘ DSW-Empfehlung: NEIN

Die Satzung der Gesellschaft enthält aktuell ein Genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2017), das der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ursprünglich ermächtigt, bis zum 30. August 2022 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 43.000.000 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 43.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen. Nunmehr soll diese Ermächtigung aufgehoben werden und eine neue Ermächtigung eingeräumt werden. Nach dem Vorschlag der Verwaltung soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. August 2027 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 43.000.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 43.000.000,00 neuen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage – ggf. unter Bezugsrechtsausschluss – zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022). Dies entspräche etwa 50% des aktuellen Grundkapitals der Gesellschaft (86.000.000 EUR). Eine Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin, das Grundkapital derart zu erhöhen und bestehende Aktionäre von dem Bezug der neuen Anteile auszuschließen, kann von der DSW wegen der gravierenden Verwässerungsgefahr für bestehende Aktionäre nicht mitgetragen werden.

7. Beschlussfassung über eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) und zum Ausschluss des Bezugsrechts nebst gleichzeitiger Aufhebung des Bedingten Kapitals 2017, Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2022 und entsprechende Satzungsänderung

✘ DSW-Empfehlung: NEIN

Die von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 31. August 2017 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente und zum Ausschluss des Bezugsrechts und das in der Satzung geregelte bedingte Kapital 2017 soll aufgehoben und eine neue Ermächtigung eingeräumt werden. Der Vorstand soll durch den Beschluss ermächtigt werden, bis zum 30. August 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 86.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern (zusammen „Inhaber“) der jeweiligen, unter sich gleichberechtigten Teilschuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 43.000.000,00 nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren oder aufzuerlegen. Hierbei soll dem Vorstand auch die Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschluss gegeben werden. Dies soll durch die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital 2022) ermöglicht werden, weshalb also insoweit die Gefahr der Verwässerung des Anteilsbesitzes der bisherigen Aktionäre besteht.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 86.000.000,00, wobei EUR 43.000.000,00 hiervon 50% ausmachen. Unabhängig davon, ob der TOP 6 (Genehmigtes Kapital) angenommen würde, übersteigt die Summe aller denkbaren Bezugsrechtsausschlüsse den durch die DSW-Abstimmungsrichtlinien gesetzten Richtwert von maximal 40%. Aufgrund der drohenden Verwässerungsgefahr aus der möglichen kumulativen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals und des vorgeschlagenen Bedingten Kapitals ist der Beschlussvorschlag abzulehnen. Eine hinreichende Begründung, hiervon im Einzelfall abzuweichen, ist nicht dargetan.

8. Beschlussfassung über die Wahl eines Mitglieds des Aufsichtsrats (Hr Luca Pesarini)

✔ DSW-Empfehlung: JA

Das (erneut) zur Wahl vorgeschlagene Aufsichtsratsmitglied, Hr Luca Pesarini, ist bereits aktuell Mitglied des Aufsichtsrats. Dieser ist hinreichend qualifiziert für das Mandat und hat auch angesichts seiner sonstigen Verwaltungsmandate ausreichend zeitliche Kapazitäten für die Wahrnehmung des hiesigen Aufsichtsratsmandats, sodass auch aus dieser Perspektive nichts gegen die Wahl der vorgeschlagenen Person spricht.

9. Beschlussfassung über Sitzverlegung sowie entsprechende Satzungsänderung

✔ DSW-Empfehlung: JA

Hiergegen bestehen keine Bedenken.

Unseren Abstimmungsempfehlungen liegen die DSW-Richtlinien zur Stimmrechtsausübung zugrunde. Weitere Informationen zu den DSW-Richtlinien erhalten Sie hier.

Die DSW behält sich Abweichungen beim Abstimmungsverhalten vor, sofern sich dies aufgrund neuer Erkenntnisse als notwendig erweisen sollte.